

Moor und die Gesundheit

Der Kurort Bad Kohlgrub ist mit dem Prädikat Heilbad ausgezeichnet. In allen Kurbetrieben kann die ambulante Kur (ambulante Vorsorgeleistung § 23 Absatz 2 SGB V) wahrgenommen werden, Patient und Arzt wählen den Kurort, Art der Unterkunft und Kurbetrieb.

Wichtige Informationen zur Kur

- Die gesetzliche Wartefrist für eine Kur ist von 4 auf 3 Jahre verkürzt worden, bei Notwendigkeit kann schon früher eine Kur beantragt werden.
- Die Dauer von 3 Wochen Kuraufenthalt entfällt (auch 2- oder 4-wöchige Kuren sind möglich).
- Bezahlt werden 100 % Kurarzt, 90 % Kurmittelkosten, 100 % Gesundheitsbildung
- Krankenkassen zahlen einen Zuschuss von bis zu 13 € pro Tag.

Zuzahlungsregelung

- 10 % Zuzahlung pro Behandlung
- Einmalige Zuzahlung von € 10 je Rezept.

Bad Kohlgrub ist im Heilbäderverzeichnis der Beihilfeverordnung aufgenommen. Der Kurort ist außerdem mit dem Gütesiegel PRÄVENTION IM KURORT ausgezeichnet, einem hochwertigen Angebot des Deutschen Heilbäderverbandes für persönliche Vorsorge.

So wird eine Kur beantragt

Rechtzeitig vor dem geplanten Kuraufenthalt ist der Kurantrag (neuer Name: „Anregung einer Vorsorgeleistung in anerkannten Kurorten“) zu stellen. Eine Kur sollte möglichst ein halbes Jahr vor dem geplanten Kurbeginn beantragt werden.

Der Haus- oder Facharzt stellt fest, ob eine medizinische Kurmaßnahme benötigt wird und beantragt diese mit dem Formular 60 bei der Krankenkasse.

Wenn in den letzten 12 Monaten Massagen, Wassergymnastik, Krankengymnastik, Funktionstraining oder andere physikalische Therapien auf Krankenkassenrezept oder auf eigene Rechnung durchgeführt wurden, ist der Arzt zu informieren.

Um den Anspruch auf eine Kur durchzusetzen, müssen die Möglichkeiten vor Ort wie Massagen, Packungen, Krankengymnastik etc. ausgenutzt worden sein; ohne solche vorausgegangenen Maßnahmen kann die Krankenkasse die Kur ablehnen.

Wenn die Kur abgelehnt wird: Widerspruch einlegen!

Dem ablehnenden Bescheid der Kasse kann innerhalb der genannten Frist schriftlich widersprochen werden. Es empfiehlt sich, auf einer schriftlichen Begründung sowie auf das Gutachten des medizinischen Dienstes der Krankenkassen zu bestehen.

Bei erneuter Ablehnung besteht die Möglichkeit über einen sozialen Dienst (z.B. VDK, Familienhilfe, ...) oder durch einen Anwalt einen erneuten Widerspruch einzulegen, was die Erfolgsquote erheblich steigert.

Sinnvolle Alternative: selbstfinanzierte Kur

Wenn die Kur abgelehnt worden ist, besteht die Möglichkeit, ein Rezept des Haus- oder Facharztes in unserem Kurbetrieb einzureichen! Das Rezept wird direkt mit der Krankenkasse abgerechnet.

